

## MERKBLATT

# Dolmetscherinnen und Dolmetscher Regelung des Auftragsverhältnisses

## 1 Allgemeines

Dieses Merkblatt gilt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, welche im Kanton Luzern an den Gerichten, bei den Strafverfolgungsbehörden und bei den Dienststellen einen Einsatz leisten. Das Merkblatt enthält die wichtigsten Vertragspunkte sowie Regeln für den Prozessablauf der Auftragsverhältnisse der Dolmetschenden.

Für die Dienststellen des Justiz- und Sicherheitsdepartements und die Gerichte des Kantons Luzern rekrutiert die Luzerner Polizei die Dolmetschenden und überprüft deren fachliche Qualifikation. In diesem Zusammenhang wird auf die Homepage der Luzerner Polizei (<https://polizei.lu.ch/>) verwiesen. Unter der Rubrik "Dolmetscherwesen" sind weitere Unterlagen für das Behörden- und Gerichtsdolmetschen aufgeführt.

Die Luzerner Polizei führt ein Verzeichnis, welches den Dienststellen des Justiz- und Sicherheitsdepartements und den Gerichten des Kantons Luzern zugänglich gemacht wird. Das Dolmetscherverzeichnis ist vertraulich und darf **nicht an Dritte** herausgegeben werden. Eine Aufnahme im Verzeichnis ist nicht gleichbedeutend mit einer Einsatzgarantie.

## 2 Auftrag

### 2.1 Zustandekommen des Auftrags

Die Dolmetschenden werden im Auftragsverhältnis gemäss Obligationenrecht (Art. 394 ff. OR) beschäftigt. Bei jedem Einsatz kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung des Formulars "Auftrag und Abrechnung für un-/selbständige Dolmetscher/innen" ein neuer Auftrag zustande. Die Zustimmung zum Auftrag kann auch stillschweigend erfolgen, indem das Aufgebot zu einem Einsatz wahrgenommen wird.

Wird eine Dolmetscherin / ein Dolmetscher zum ersten Mal beauftragt, so erhält sie / er das Formular "Geltendmachung von AHV-Beiträgen" sowie das "Personalblatt" zum Ausfüllen. Diese Formulare müssen ausgefüllt und möglichst umgehend an die Dienststelle Personal gesendet werden. Eine Auszahlung des Honorars kann erst erfolgen, wenn der Dienststelle Personal das "Personalblatt" vorliegt.

### 2.2 Dauer des Auftrags / Beendigung

Ein Auftrag gilt für einen bestimmten Einsatz und endet mit der vollständigen Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien. Vorbehalten bleibt die jederzeit mögliche Kündigung des Auftragsverhältnisses. In diesem Fall sind allfällige bisherige Aufwendungen mit dem Honorar- bzw. Spesenansatz zu entschädigen.

### 2.3 Altersbeschränkung

Auftragsverhältnisse unterliegen nicht der Altersbeschränkung von § 22 des Personalgesetzes. Aufträge an Dolmetscherinnen und Dolmetscher, welche das 65. Altersjahr überschritten haben, werden jedoch mit Zurückhaltung erteilt.

## 3 Entschädigung

### 3.1 Honorar

Das Honorar beträgt Fr. 70.00 pro Stunde, wobei pro Einsatz mindestens eine Stunde vergütet wird. Wartezeiten, Besprechungen und Nachbearbeitungen werden zum gleichen Ansatz entschädigt. Findet ein Einsatz nicht statt oder wird er verschoben, nachdem die Dolmetscherin / der Dolmetscher am Einsatzort eingetroffen ist, wird dieser "Einsatz" mit einer Stunde Zeitaufwand plus Spesen entschädigt. Einsätze in der Nacht und am Sonntag geben keinen Anspruch auf Zulagen.

### 3.2 Spesen

Die Spesen berechnen sich nach der Distanz zwischen Wohnort und Einsatzort. In der Pauschale enthalten sind die Kosten für Anfahrt, die Anfahrtszeit, eine allfällige Verpflegung und weitere Auslagen.

Zone	Distanz	Pauschale
Zone 1	1 - 5 km	30 Franken
Zone 2	6 - 25 km	60 Franken
Zone 3	26 - 69 km	145 Franken
Zone 4	70 - 99 km	180 Franken
Zone 5	ab 100 km	240 Franken

Bei Entschädigungen ab Zone 3 gilt die Hälfte des Ansatzes als Bruttolohn und wird entsprechend abgerechnet.

## 4 AHV-rechtliche Qualifizierung

Dolmetscherinnen und Dolmetscher gelten gegenüber der AHV in der Regel als unselbständig. Auf ihrem Honorar werden deshalb die entsprechenden Sozialversicherungsabzüge vorgenommen.

Aus AHV-rechtlicher Sicht selbständig erwerbend gelten nur Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die über eine juristische Person (AG oder GmbH) abrechnen oder von der zuständigen Ausgleichskasse für ihre Tätigkeit als Dolmetschende als selbständig erwerbend anerkannt sind.

Vom Honorar, das aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erzielt wird und das den Betrag von Fr. 2'300.00 (Stand 01.2023) im Kalenderjahr bei einem Arbeitgeber nicht übersteigt, werden AHV/IV/EO/ALV-Beiträge nur auf Verlangen des Dolmetschers oder der Dolmetscherin erhoben.

## 5 Abrechnung der Aufträge

Die einzelnen Dienststellen melden die Einsätze der Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach deren Abschluss der Dienststelle Personal, indem sie dieser das ausgefüllte Formular "Auftrag und Abrechnung für un-/selbständige Dolmetscher/innen" weiterleiten. Die Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgt monatlich. Die Dienststelle Personal verrechnet die ausgewiesenen Kosten pro Kostenstelle. Gegenüber den Dolmetscherinnen und Dolmetschern werden alle im Zeitraum der Abrechnung geleisteten Aufträge beim Kanton in einer Lohnabrechnung zusammengefasst.

Dolmetscherinnen und Dolmetscher, welche aus AHV-rechtlicher Sicht als selbständig erwerbend gelten, haben der Dienststelle für die erbrachte Leistung gemäss Auftrag Rechnung zu stellen. Die Dienststelle vergütet diese Rechnung direkt.

## **6 Weitere Bestimmungen**

### **6.1 Ferien, Lohnfortzahlung, 13. Monatslohn, besondere Sozialzulage**

Im Auftragsverhältnis besteht im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Ferienentschädigung, Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und einen 13. Monatslohn. Das Gleiche gilt auch für die besonderen Sozialzulagen: Aufgrund des Auftragsverhältnisses besteht kein Anspruch darauf.

### **6.2 Zusatzbestimmungen bei AHV-rechtlicher Qualifikation als unselbständig Erwerbende**

#### **6.2.1 Kinder- und Ausbildungszulagen**

Nach dem Gesetz über die Familienzulagen besteht Anspruch auf Familienzulagen (Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen), wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher pro Jahr mindestens ein AHV-pflichtiges Einkommen von Fr. 7'350.00 (Stand 01.2023) erzielen. Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen ihre Anspruchsvoraussetzungen mit den Angaben auf dem Personalblatt und dem Einreichen amtlicher Belege (Familienbüchlein, Geburtsurkunde oder Ausbildungsbestätigung) belegen. Wird die Familienzulage bereits bei einem anderen Arbeitgeber oder vom anderen Elternteil bezogen, besteht kein Anspruch mehr auf die Familienzulagen.

Es besteht kein Anspruch auf besondere Sozialzulage gemäss § 15 der Besoldungsverordnung, da es sich um ein Auftragsverhältnis handelt.

#### **6.2.2 Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung**

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind ab ihrem ersten Einsatz gegen Berufsunfall versichert. Sobald der Einsatz acht Wochenstunden erreicht, besteht auch eine Deckung für Nichtberufsunfälle.

#### **6.2.3 Pensionskasse**

Erreichen die Honorarzahungen in einem Kalenderjahr die Eintrittsschwelle gemäss dem Reglement der Luzerner Pensionskasse von Fr. 19'600.00 (Stand 01.2023), sind die Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) versichert.

#### **6.2.4 Quellensteuer**

Bei ausländischen, quellensteuerpflichtigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern wird die Quellensteuer direkt vom Honorar abgezogen.

## **7 Schlussbemerkung**

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Abrechnung steht die HR-Assistentin / der HR-Assistent gemäss Lohnabrechnung zur Verfügung.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Dolmetscherwesen im Allgemeinen steht die Luzerner Polizei unter 041 248 81 17, via E-Mail unter [dolmetschen@lu.ch](mailto:dolmetschen@lu.ch) oder auf der Webseite <https://polizei.lu.ch> zur Verfügung.

Luzern, 1. Januar 2023